

**Eckpunktevereinbarung für die Austernkulturwirtschaft  
(Stand 08.07.2011)**

0. Das Muschelprogramm, der öffentlich-rechtliche Austernvertrag, die Lizenzen sowie die Importgenehmigungen werden jeweils vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von dadurch betroffenen Natura2000-Gebieten überprüft, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, die Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Alle nachfolgenden Aussagen verstehen sich unter der Voraussetzung, dass die FFH-Prüfungen zu einem positiven Ergebnis kommen.
1. Vertragslaufzeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2026 mit der goodwill-Erklärung des Ministeriums, dass eine ökonomisch und ökologisch vernünftige Austernzucht im Wattenmeer auch nach dem 31.12.2026 weitergeführt werden kann.
2. Die Lizenz wird jeweils für fünf Jahre (vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2016, vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 und vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026) erteilt.
3. Der bisherige Vertrag wird inhaltlich im Verhältnis 1:1 auf den neuen Vertrag übertragen, soweit diese Vereinbarung keine Abweichung und Ergänzungen enthält.
4. Die Befreiung für die Importe von Besatzaustern wird für den 01.07.2011 bis zum 31.12.2016 in Aussicht gestellt. Weitere Befreiungen werden für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2021 und 01.01.2022 bis 31.12.2026 erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 5 LFischG vorliegen. Vor der jeweiligen Erlaubniserteilung ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
5. Besatzaustern
  - 5.1 Die Genehmigung zum Sammeln von Besatzaustern wird in den Vertrag aufgenommen und jeweils für fünf Jahre (erstmalig bis zum 31.12.2016) erteilt.
  - 5.2 Die Koordination des Sammelgebietes werden der Oberen Fischereibehörde und der Oberen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn des Sammelns gemeldet. Die Sammelflächen dürfen insgesamt nicht mehr als 450 ha umfassen. Auf der gemeldeten Sammelfläche dürfen zeitgleich bis zu 10 Sammler eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen genehmigt die Obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde bis zu 20 Sammler.
  - 5.3 Das MLUR erstellt bis zum 01. Februar eines Jahres eine Liste (inkl. Koordinaten) oder eine Karte der bekannten Seehundliegeplätze. Von diesen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.
  - 5.4 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und zu belegen mit Aufzeichnungen über Sammelmengen, Sammelzeiten und die tatsächlich genutzte Sammelfläche nach Maßgabe der Oberen

Fischereibehörde.

6. Konsumaustern

- 6.1 Die Genehmigung zum Sammeln von Konsumaustern wird wie die Genehmigung zum Sammeln von Besatzaustern (Ziffer 5) behandelt und in dem abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- 6.2 Die Sammelflächen dürfen nur innerhalb der „Drei Seemeilen Zone“ und dort innerhalb der nicht mit einem Betretungsverbot belegten Fläche der Schutzzone 2 des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und innerhalb der ausgewiesenen Muschelerzeugungsgebiete liegen, sie dürfen zusammen nicht mehr als 350 ha umfassen. Ihre Erlaubnis gilt für die Regionen Sylt (150 ha), Dithmarschen (50 ha), Föhr (50 ha), Halligen (50 ha) und Nordstrand (50 ha), die konkrete Begrenzung der einzelnen Sammelgebiete ergibt sich aus der dem Vertrag beigelegten Karte.
- 6.3 Das MLUR erstellt bis zum 01. Februar eines Jahres eine Liste (inkl. Koordinaten) oder eine Karte der bekannten Seehundliegeplätze. Von diesen ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.
- 6.4 Die Koordinaten des Sammelgebietes werden der Oberen Fischereibehörde und der Oberen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn des Sammelns gemeldet.
- 6.5 Für das Sammeln können bis zu 10 Sammler eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen genehmigt die Obere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde bis zu 20 Sammler.
7. Die Nebenbestimmungen für die Sammelerlaubnisse richten sich nach diesen Eckpunkten sowie im Übrigen nach den unstrittigen Auflagen in den vorliegenden Genehmigungen und Befreiungen.
8. Sobald der öffentlich-rechtliche Vertrag unterzeichnet ist, wird die Fa. Dittmeyer's die beim VG Schleswig anhängige Klage (Az: 7 A 97/10) zurücknehmen.

  
Ernst-Wilhelm Rabius  
Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein

  
Jörg Kuhbier  
Rechtsanwalt  
Erzeugerorganisation schleswig-  
holsteinischer Muschelzüchter e.V.

Kiel, den 8.7.11

Hamburg, den 14.7.2011